
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge vom Vitalsport / Lady Fit an der Lesum, Lesumbroker Landstr. 4b, 28719 Bremen (im Folgenden „Vereinsbetreiber“) Zdenko Jurcevic über die Nutzung des Vereinsstudios Lady Fit an der Lesum.
- 1.2. Der Vereinsbetreiber wird die AGB online auf der Website abrufbar machen.
- 1.3. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit dem Vereinsbetreiber abgeschlossenen Fitnessvertrages zur Betretung und Benutzung des Vereinsstudios berechtigt sind.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Vereinsbetreiber und dem Mitglied kommt durch Unterfertigung des Sportvertrages im Vereinsstudio oder durch Abschluss des Sportvertrages über die Website des Vereinsbetreibers („Online-Verträge“) zustande. Für Online-Verträge mit Verbrauchern gelten die Sonderbestimmungen nach Punkt 9. dieser AGB. Einzelvertragliche Regelungen im Vereinsvertrag gehen diesen AGB vor.
- 2.2. Bei Vertragsabschluss ist dem Mitglied auf Wunsch eine Kopie des Sportvertrages zu übergeben. Dem Mitglied sind auf Wunsch weitere Vertragskopien auszuhändigen.
- 2.3. Verträge mit Minderjährigen (unter 18 Jahre) können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen werden.

3. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

- 3.1. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Vereinsvertrag sowie den angebotenen und gewählten Zusatzleistungen bzw. -paketen (z.B. Getränkepass, Solarium, Sauna, Kurse).
- 3.2. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

4. Nutzung des Vereinsstudios

4.1. Zutrittsgewährung

- 4.1.1. Jedes Mitglied ist zur Betretung und Nutzung des Vereinsstudios und deren Einrichtungen während der Öffnungszeiten und nach Maßgabe des Vereinsvertrages berechtigt.
- 4.1.2. Jedes Mitglied erhält bei Vertragsschluss eine MemberCard. Die MemberCard ist nicht übertragbar. Jede unbefugte Weitergabe der MemberCard ist untersagt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die MemberCard sorgfältig zu verwahren. Jeder Verlust sowie jede Beschädigung ist dem Vereinsbetreiber unverzüglich zu melden. Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Unbrauchbarmachung der MemberCard durch das Mitglied ist für die Neuausstellung der MemberCard eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10 zu entrichten. Die alte MemberCard verliert mit Ausstellung der neuen MemberCard ihre Gültigkeit.

4.1.3. Der Zutritt zum Vereinsstudio ist ausschließlich mit aufrechter Mitgliedschaft und nach Vorweisen der MemberCard möglich. Begleitpersonen, wie Kindern oder Betreuer ist der Zutritt zum Sportstudio bis auf Widerruf nicht gestattet.

4.1.4. Eine Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

4.1.5. Alkoholisierten Mitgliedern sowie Mitgliedern, die unter erkennbaren Einfluss von sonstigen Sucht oder Betäubungsmitteln stehen, kann der Zutritt für die Dauer der Beeinträchtigung verweigert werden.

4.1.6. Die Mitnahme von Waffen, Einnahme von alkoholischen Getränken, illegalen Sucht- und Betäubungsmitteln sowie nicht zugelassener leistungssteigernder Mittel in den Räumlichkeiten ist untersagt.

4.1.7. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass Trainer, Betreuungs- und Aufsichtspersonen nicht während der gesamten Öffnungszeit im Vereinsstudio anwesend sind. Eine Einweisung in die Bedienung von Geräten oder Hilfestellung in dieser Zeit ist daher nicht möglich.

4.2. Hygienevorschriften

4.2.1. Aus hygienischen Gründen ist die Betretung und Nutzung der Trainingsgeräte und Trainingsbereiche nur mit Sportkleidung und sauberen Sportschuhen gestattet. Das Mitglied hat ebenfalls ein Handtuch mitzuführen, welches auf den Einrichtungen oder Matten unterzulegen ist, um Schweiß von diesen zu halten

4.2.2. Die Mitnahme oder der Verzehr von mitgebrachten Speisen ist untersagt.

4.2.3. Sämtliche Bereiche der Vereinsräume sind sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

4.1.6. Die Mitnahme von Waffen, Einnahme von alkoholischen Getränken, illegalen Sucht- und Betäubungsmitteln sowie nicht zugelassener leistungssteigernder Mittel in den Räumlichkeiten ist untersagt.

4.1.7. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass Trainer, Betreuungs- und Aufsichtspersonen nicht während der gesamten Öffnungszeit im Vereinsstudio anwesend sind. Eine Einweisung in die Bedienung von Geräten oder Hilfestellung in dieser Zeit ist daher nicht möglich.

4.3. Sicherheitsvorschriften

4.3.1. Sämtliche Geräte dürfen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei Unkenntnis vor Verwendung eines Trainingsgerätes über die Anwendungshinweise und Bedienungsvorschriften zu informieren und diese bei Verwendung der Geräte zu beachten. Bei diesbezüglichen Unklarheiten, insbesondere vor der ersten Bedienung eines Gerätes ist eine Einweisung von qualifizierten Trainer oder dessen Mitarbeiter einzuholen.

4.3.2. Sämtliche Einrichtungen, Trainingsgeräte und Trainingsbereiche sind pfleglich und schonend zu behandeln.

4.3.3. Mitgebrachte Sachen sind ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Ablagekästen zu verstauen und dürfen nicht im Fitnessstudio zurückgelassen werden. Es besteht keine Gewähr auf Garderobe oder ähnliches.

4.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

4.4.1. Jedes Mitglied hat unnötigen Lärm, Belästigungen und jede Gefährdung von anderen Mitgliedern und Mitarbeitern zu unterlassen.

4.4.2. Die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen anderer Mitglieder und Mitarbeiter ist nur nach deren vorheriger Einwilligung zulässig.

4.4.3. Im Falle von Verletzungen anderer Mitglieder ist jedes Mitglied angehalten, zumutbare Hilfeleistungsmaßnahmen zu setzen und Erste Hilfe zu leisten.

4.5. Sonstiges

4.5.1. Soweit es zur Einhaltung der in diesen AGB festgelegten Vorschriften erforderlich ist, um Gefahren vorzubeugen, Schäden zu vermeiden und abzuwehren sowie um Belästigungen und Beeinträchtigungen der Gesundheit anderer Mitglieder fernzuhalten, können der Vereinsbetreiber und seine Mitarbeiter Verhaltensanweisungen erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Mitglieder, die diesen Verhaltensanweisungen nicht Folge leisten, können für eine angemessene Dauer der Vereinsräume verwiesen werden.

4.5.2. Das Anbieten sowie die Abhaltung jeglicher selbstständiger Gewerbeausübung in den Vereinsräumen, wie etwa entgeltlichen Coachings, Kurse oder sonstiger kostenpflichtiger Trainingseinheiten bedarf voriger individueller Vereinbarung mit dem Vereinsbetreiber.

4.5.3. Der Vereinsbetreiber ist nicht verpflichtet, die psychische und physische Eignung eines Mitglieds zu überprüfen. Die gewählte Art, der Umfang und die Intensität des Trainings liegen in der Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitglieds. Es wird dringend empfohlen, das Training stets nach den individuellen körperlichen Fähigkeiten auszurichten und bei Auftreten von Beschwerden die Übungen abubrechen und gegebenenfalls einen Arzt aufzusuchen.

4.5.4. Der Vereinsbetreiber kann fallweise, unverbindlich und ohne hierzu verpflichtet zu sein, ein Beratungsgespräch mit Trainingsempfehlung durchführen. Allfällige Empfehlungen des Vereinsbetreibers und seiner Mitarbeiter spiegeln die subjektive Einschätzung des Trainers wieder; die Auswahl des entsprechenden Trainingsprogramms obliegt stets allein dem Mitglied und liegt in dessen eigenen Verantwortungsbereich. Ein Beratungsgespräch kann eine ärztliche oder therapeutische Beratung keinesfalls ersetzen. Auf die Abhaltung eines Beratungsgesprächs besteht kein Rechtsanspruch.

5 Öffnungszeiten

5.1. Die Öffnungszeiten sind:

Montag u. Mittwoch:	09:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag:	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr & 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 14:00 Uhr & 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag u. Sonntag:	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Feiertage:	geschlossen
Sommerferien:	gesonderte Zeiten (Mittagspause)

5.2. Geringfügige Änderungen der Öffnungszeiten sind zulässig, wenn sich dadurch die tägliche Öffnungszeit – im Vergleich zu dem Vereinsvertrag zu Grunde liegenden Öffnungszeiten – um nicht mehr als eine Stunde ändert (z.B. 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und die wöchentliche Gesamtöffnungszeit dadurch nicht gemindert wird. Geplante Änderungen der Öffnungszeiten sind durch Aushang im Fitnessstudio zumindest sieben Tage vor Wirksamwerden zu verkünden.

5.3. Wir behalten uns das Recht vor, die Öffnungszeiten unserer Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu ändern. Eine solche Änderung kann jederzeit und ohne vorherige Zustimmung der Kunden erfolgen. Kunden können Änderungen der Öffnungszeiten jedoch nicht als Grund für eine Kündigung des Vertrages anführen. Wir bemühen uns, etwaige Änderungen so frühzeitig wie möglich anzukündigen, um Unannehmlichkeiten zu minimieren, jedoch ist eine Kündigung durch den Kunden aufgrund einer Änderung der Öffnungszeiten ausgeschlossen.

6 Entgelt

6.1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt (Mitgliedsbeitrag) ist jeweils am 1. eines Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich inkl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn Sie am Fälligkeitstag veranlasst worden ist.

6.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vereinsbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsrückständen können darüber hinaus Betreibungskosten in der Höhe von bis zu EUR 10 geltend gemacht werden, sofern die Kosten zur Einbringung der Rückstände notwendig sind und zweckentsprechend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen.

6.3. Wir behalten uns das Recht vor, die Beiträge für unsere Dienstleistungen anzupassen, wenn sich die Energiekosten signifikant erhöhen. Eine solche Anpassung wird in Übereinstimmung mit den aktuellen Marktbedingungen vorgenommen. Kunden werden über eine Beitragserhöhung rechtzeitig informiert. Die Höhe der Anpassung orientiert sich an den gestiegenen Energiekosten und wird transparent und nachvollziehbar kommuniziert. Eine Anpassung der Beiträge aufgrund erhöhter Energiekosten ist zulässig, wenn diese notwendig ist, um die wirtschaftliche Durchführung der Dienstleistung aufrechtzuerhalten.

7. Vertragsdauer und (vorzeitige) Beendigung des Vertrages

7.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde – 6 Monate, 12 Monate oder 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit (das bedeutet, dass der Vertrag mit Ablauf des letzten Tages der Mindestvertragslaufzeit endet) und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor Vertragsende schriftlich zugestellt wurde.

7.2. Der Vereinsbetreiber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und ohne an Kündigungsfristen und -termine gebunden zu sein – kündigen, wenn:

7.2.1. das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und der ausständige Mitgliedsbeitrag trotz einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen nicht vollständig entrichtet wird;

7.2.2. das Mitglied wiederholt und trotz zweimaliger erfolgloser Abmahnung erneut gegen die Vorschriften zur Nutzung des Vereinsstudios (Punkt 4. dieser AGB) verstößt;

7.2.3. das Mitglied im Vereinsstudio eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, setzt;

7.3. Das Mitglied kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – vorübergehend mit einer Ruhezeit aussetzen, wenn:

7.3.1. das Mitglied aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles länger als 30 Tage am Training gehindert wird; oder

7.3.2. das Mitglied nach Abschluss des Vereinsvertrages von ihrer Schwangerschaft erfährt.

Die Verhinderung ist durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Im Falle der Schwangerschaft ist zur Bescheinigung die Vorlage des Mutter-Kind-Passes oder eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich.

7.4. Für die Dauer der Aussetzung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Leistungen des Sportvertrages können vom Mitglied während der Dauer der Aussetzung nicht in Anspruch genommen werden. Nimmt das Mitglied trotz Aussetzung des Vertrages Leistungen des Vereins in Anspruch, kommt es zu keiner Befreiung von der Zahlungspflicht. Für die gewährte Ruhezeit wird der Vertrag verlängert.

7.5. Im Falle der Schwangerschaft endet die Verhinderung 8 Wochen nach dem Ende der Schwangerschaft.

7.6. Dauert die Verhinderung aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls länger als 90 Tage an, kann die Ruhezeit verlängert werden.

7.7. Das Recht beider Vertragsparteien, den Vereinsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird durch diese besonderen Kündigungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

7.8. Das Mitglied hat kein Anrecht auf bestimmte Kurse. Sollten diese vom Vereinsverein durch Krankheit oder zu wenig Teilnehmerinnen, geändert werden. Bei Mitgliedschaften Kurse, behält sich das Vereinsstudio das Recht vor, eine Mitgliedschaft aufzulösen und entscheidet selbst im Einzelfall. Bei Mitgliedschaften Fitness, besteht kein Anrecht auf Auflösung des Vertrages, wenn Kurse durch Krankheit oder geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden können. Das Vereinsstudio behält sich das Recht vor, den Kursplan zu verändern.

8 Betriebsunterbrechungen

Zur Sanierung, Reinigung und Reparatur des Vereinsstudios sind gänzliche Betriebsunterbrechungen bis zum Ausmaß von 14 durchgängigen Kalendertagen, höchstens aber von 21 Kalendertagen pro Jahr möglich. Diese Betriebsunterbrechungen sind mindestens 7 Tage vorab per Aushang im Vereinsstudio bekanntzumachen. Ungeachtet dessen, hat der Vereinsbetreiber Betriebsunterbrechungen auf ein geringstmögliches Ausmaß zu beschränken.

9 Sonderbestimmungen für Online-Verträge mit Verbraucher

9.1. Der Vereinsvertrag kann auch über die Website des Vereinsstudiobetreibers abgeschlossen werden. Mit Anklicken der Schaltfläche „kostenpflichtig bestellen“ wird ein verbindliches Angebot zum Abschluss des gewählten Vereinsvertrages abgegeben. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots per E-Mail zustande. Eine automatisch generierte E-Mail, mit dem lediglich der Erhalt des Angebots bestätigt wird, gilt nicht als Annahme des Angebots.

10 Änderung der AGB

10.1. Der Vereinsstudiobetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorzunehmen.

10.2. Der Vereinsstudiobetreiber wird das Mitglied rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderungen davon informieren. Die Verständigung kann auch per E-Mail erfolgen

11 Schlussbestimmungen

11.1. Das Mitglied hat bei Abschluss des Vereinsvertrages wahrheitsgemäße Angaben über vertragsrelevante persönliche Daten zu machen. Das Mitglied hat dem Vereinsstudiobetreiber jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, etc.) unverzüglich bekanntzugeben.

11.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.